

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Haibach - Kostensatzung -

Die Gemeinde Haibach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Haibach

§ 1

Die Gemeinde Haibach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro (zehn bis fünfzigtausend Deutsche Mark).

§ 3

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.03.1996 außer Kraft.
2. Bis einschließlich 31. Dezember 2001 gelten die in DM ausgewiesenen Beträge, ab dem 1. Januar 2002 die Beträge in Euro.

Haibach, den 19.07.2001

Heidrun Schmitt
Erste Bürgermeisterin

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tari- f- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (DM)
0		Allgemeine Amtshandlungen	
00		Allgemeine Verwaltung	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 € (30 bis 1.200 DM)
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden.	0,75 € (1,50 DM) je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 € (10 DM). Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € (1,50 DM) je angefangenen Seite, mindestens 5 € (10 DM). Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € (10 DM) ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei (vgl. Bek. Vom 31.10.1978, MABl. S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABl S. 640) 5 bis 75 € (10 bis 150 DM)
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € (1,50DM) je Akt oder Buch, mindestens 5 € (10 DM)

	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € (10 DM) 5 bis 60 € (10 bis 120 DM)
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € (10 DM). Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € (1 bis 10 DM) vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 € (1 DM) je angefangene Seite, mindestens 5€ (10 DM).
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € (15 bis 150DM) für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigungen zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amthandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	10 bis 2.500 € (20 bis 5.000 DM) Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	12,50 bis 150 € (25 bis 300 DM) 50 bis 2.500 € (100 bis 5.000 DM) 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

		<p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>4.0 bei Geldansprüchen</p> <p>4.1 sonst</p>	<p>50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977 mindestens 10 € (20 DM)</p> <p>12,50 bis 200 € (25 bis 400DM)</p>
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 € (10 bis 300 DM)
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 € (30 bis 2.500 DM)
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 € (30 bis 1.200 DM)
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau nach der Verordnung über die Feuerbeschau –FBV	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Nachschau <ul style="list-style-type: none"> a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erheblich Mängel festgestellt wurden 	<p>Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</p> <p>15 bis 1.000 € (30 bis 2.000 DM)</p>
	123	Anordnung (§ 6 FBV)	15 bis 750 € (30 bis 1.500 DM)
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufrechts (§ 28 Abs. 2 Satz1, §§ 24 ff BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	10 bis 25 € (20 bis 50 DM)

	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB in Verbindung mit der Satzung über die Teilungsgenehmigung vom 25.01.2001	1 v. T. des auf volle Tausend Euro aufzurundenden Verkehrswertes des Grundstückes (wie vom Gutachterausschuss bewertet) mindestens 12,50 € (25 DM)
	615	Mitteilung nach Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO	25 bis 50 € (50 bis 100 DM)
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 € (400 bis 5.000 DM)
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 € (20 bis 300 DM)
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 € (20 bis 1.200 DM)
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 € (100 bis 5.000 DM)
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 € (20 bis 750 DM)
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 € (20 bis 150 DM)
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 € (20 bis 800 DM)
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 € (20 bis 2.500 DM)
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 € (20 bis 1.200 DM)
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 € (20 bis 1.200 DM)

		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 € (20 bis 300 DM)
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 € (20 bis 300 DM)
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 € (20 bis 2.500 DM)
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 € (20 bis 1.200 DM)
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 € (20 bis 400 DM)
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 € (20 bis 300 DM)